

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen	09/2024	12/2024	21.600	3630002	4332200
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					

Gesamtausgaben:	21.600
Eigenanteil Stadt:	21.600

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)	2025 ff.		36.000
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Unter Berücksichtigung von drei möglichen Pflegestellen und einer vollen Auslastung bis Ende des Jahres könnten 2024 Mehrkosten in Höhe von rd. 21.600 EUR entstehen. Für die Folgejahre wird mit laufend 3 Fällen und einem jeweiligen monatlichen Anspruch von 1.000 EUR kalkuliert. Zu berücksichtigen ist aber, dass Unterbringungen in stationären Schutzeinrichtungen wesentlich kostenintensiver sind.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**
- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **nicht zur Verfügung.**
- in Höhe von in der Planung für
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**

Begründung:

Der Gesetzgeber verpflichtet die Jugendämter, im Rahmen der Hilfen zur Erziehung bedarfsgerechte Formen der (Fremd)-Unterbringung für Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie soll insbesondere jüngeren Kindern eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Das Jugendamt hat hier geeignete Angebote der Familienpflege vorzuhalten.

Zu diesem Zweck bewirbt das Jugendamt diese Form der Erziehungshilfe, prüft und qualifiziert interessierte Personen und Paare.

Trotz offensiver und intensivierter Öffentlichkeitsarbeit ist bisher keine nachhaltige Steigerung der Interessierten zu verzeichnen, wohingegen die Anzahl der zu vermittelnden Kinder stetig ansteigt. Um einen möglichen Faktor für den Rückgang von den meist bisher berufstätigen Bewerberinnen und Bewerbern abzufangen, bzw. das Interesse dieses Bewerberkreises zu erhöhen, plant das Jugendamt, eine Betreuungspauschschale für die Inanspruchnahme von Elternzeit für Pflegeeltern auszuzahlen.

Bisher können berufstätige Pflegepersonen zwar Elternzeit in Anspruch nehmen, anders als leibliche Eltern jedoch, haben sie keinen Anspruch auf Elterngeld. Das kann dazu führen, dass potenziell gut geeignete Paare entweder ihre Bewerbung zurückziehen, da sie mit dem Gehalt eines Alleinverdieners nicht über die Runden kämen oder der Fachdienst eine Bewerbung pädagogisch geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zurückstellen muss, da diese durch die Aufnahme eines Pflegekindes bei gleichzeitigem Wegfall eines Einkommens möglicherweise selbst in eine finanziell problematische Lebenssituation geraten würden. Insbesondere für die Kinder, die in frühesten Lebensjahren unter den prekären Lebenssituationen in Herkunftsfamilien gelitten haben, ist die enge Verbindung zu einer Bezugsperson von großer Bedeutung, um eine neue tragfähige Beziehung aufbauen und neue positive Erfahrungen machen zu können. Es ist erforderlich für diese, zumeist schwer traumatisierten Kinder, einen Pool von unterschiedlich motiviert und qualifizierten Pflegeeltern vorzuhalten, um möglichst individuelle Passungen von Kind und Pflegefamilie vornehmen zu können.

Es ist ebenfalls erforderlich, die Aufnahme eines Pflegekindes für Familien nicht nur durch eine qualifizierte Vorbereitung und Begleitung, sondern auch durch den Ausgleich wirtschaftlicher Einbußen attraktiver zu machen. Nicht nur aus fachlicher Sicht stellt die Unterbringung eines (Klein)Kindes in einer Pflegefamilie eine für seine Entwicklung deutlich adäquatere Form als die Heimerziehung dar. Auch die Aufwendungen im Einzelfall liegen in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII immer noch deutlich unter denen für einen Erziehungsstellen- bzw. Heimplatz nach § 34 SGB VIII.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

- Ergänzung der Richtlinien